**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 1 (1800)

Rubrik: Vollziehungsausschuss

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

131. Ehe ber Vorschlag in Berathung genommen wird, foll er gedruft, den Mitgliedern des Prufungs: raths ausgetheilt, und auf dem Rangleitisch mabrend Weiber geduldet, um hauptfachlich die Wasch samt einem Monat niedergelegt bleiben.

132. Wird der Borfchlag durch Stimmenmehr/ forgen. beit vom Prufungerath angenommen, fo wird ber-

felbe fogleich dem Einleitungsrath mitgetheilt.

Mittheilung bin, noch in feine Berathung ein.

erften Ueberfendung angerechnet, nimt der Prafunge, zu. Gie fonnen alfo, unter feiner Ruckficht, ale rath die vorgeschlagene Abanderung neuerdings in jum Corps gehorend, angesehen werden. Berathung.

Formen neuerdings vorgelegt werden.

bom Prufungerath zum zweitenmal angenommen, fo Artillerie foll beren brei gestattet werden, wann fit ift fie dadurch zu einem ber Bestätigung des Ginleis auf completem Fuß fenn wird. tungsraths unterworfenen Befchluffe geworben.

137. Bit berfelbe vom Ginleitungerath bestatigt Befchluffes aufgetragen. und angenommen worden, so wird er den Urver, sammlungen bei ihrem nachsten Zusammentritt zur Annahme vorgelegt, die mit Ja oder Nein über Ansnahme oder Verwerfung abstimmen.

138. Die Bahl der Stimmen fur und wider in jeder Urversammlung, wird gezählt, und die Mehrheit der zusammengerechneten Stimmen aller Urversamm

lungen entscheidet über den Beschluß.

Sitzung die Eröffnung und Aufjahlung der Stimmen December anfucht, fraft deffen das Zollhaus in Bern Der Urversammlungen vornehmen.

schluß einer Constitutionsanderung wird badurch jum Bobnung nicht beunruhigt werden foll, constitutionellen Artifel; er wird durch den Prus fungerath, sobald derselbe ihn vom Einleitungerath empfangen hat, öffentlich proflamirt, und der Urfunde December 1799 fen hiemit guruckgenommen. der Constitution im Nationalarchive beigefügt.

141. Wird hingegen der Vorschlag durch die Mehrheit der Stimmen der Urversammlungen vers worfen, so kann er nicht anders als unter neuer Beobachtung der in diesem 12ten Abschnitt vorge: schriebenen Formen und Zeitfriften wieder vorgeligt werden.

# Vollziehungsausschuß.

eine allzu groffe Anzahl von Weibern bei einem Trup, predigen versteht; sein Gehalt, den er aus dem pencorps, der Mannszucht nachtheilig ist; daß es Kriegsministerium regelmäßig zu beziehen hat, ift lant burch diefelben, fowohl auf dem Marsch, als auch Gesetz monatlich 80 Franken. Wer geneigt ift, Diese bei der Einquartierung, und bei der Austheilung der Stelle anzunehmen, wird eingeladen, fich bei bem Lebensmittel gehindert werden muß,

beschließt:

1. Bei einem jeden Bataillon werden nur 4 dem Unterhalt des Weißzeugs des Goldaten, ju ber

2. Diese Weiber können nur an Goldaten ober Caporale vom Corps verheirathet fenn; feineswegs 133. Der Ginleitungsrath tritt auf Diese erfte aber weder an Unteroffiziers, noch an Oberoffiziers.

3. Den Offiziersfrauen fommt weder Logie, 134. Rach Berlauf vom einem Jahre von der noch Gold, noch Etape, noch Platz bei der Equipage

4. Die gleichen obigen Berfügungen follen auch! 135. Wird die Abanderung verworfen, fo faun ftatt finden für die Cavallerie und Artillerie. Da fie nur unter Wiederholung der eben angegebenen aber ihre Starke an Mannschaft minder ift als bie jenige der Bataillons, so wird, für einstweilen, ein Wird sie hingegen durch Stimmenmehrheit jedes diefer Corps nur zwei Waschweiber haben. Du

5. Dem Kriegsminister ift die Vollziehung dieses

Bern, den 30. Jenner 1800.

Der Prafident des Bolly. Ausschuffes, (Sign.) Dolder.

Im Namen des Volly. Ausschuffes, der Gen. Selt. (Sign.) Mouffon.

Der Vollziehungsausschuß, nach Erwägung der Buschrift der Gemeindskammer von Bern, welche um 139. Der Einleitungsrath wird in öffentlicher bie Rucknahme des Direktorialbeschluffes vom 20ten urversammlungen vornehmen.

140. Der auf diese Weise angenommene Bei Entscheidung hierüber der Bürger Pluß in seiner

beschließt: Der oben erwähnte Beschluß vom 20ten

2. Der Finangminister fen beauftragt, gegenwärtigen Beschluß der Gemeindekammer von Bern mitzutheilen.

Bern, den 30. Jenner 1800. Der Prasident des Vollz. Ausschusses,

Dolber. Im Namen des Vollz. Ausschusses, der Gen. Selr. Mouffon.

## Unzeige.

Es wird ein reformirter Feldprediger gesucht, Der Vollsiehungsausschuß, in Ermägung, daß der in der deutschen und französischen Sprache H Minister der Kinste und Wissenschaften zu melden.